

## **BGE 47 II 11**

Bundesgericht (BGE), 1921-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_47\\_II\\_11](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_47_II_11)

FR: ATF 47 II 11

IT: DTF 47 II 11

### **Volltext**

10 Familienrecht. N° 2. indem er hinsichtlich der Nebenfolgen der Scheidung schlechthin die Bestimmungen des ZGB, also auch Art. 154, als massgebend erklärte (SchIT z. ZGB 5917 h, AS 38 II 49, 40 11 308, 44 II 454). Berücksichtigt man diese Umstände, dass es sich hier um im internen Recht allgemein, für Scheidung und ausserordentlichen Güterstand, geltende Grundsätze handelt, so darf aber aus der Tatsache ihrer Uebertragung auf die internationalen Verhältnisse im wichtigsten Anwendungsfall der Scheidung geschlossen werden, dass sie auch für den ausserordentlichen Güterstand schlechthin zu gelten haben. (Für die Gütertrennung auf Begehren eines Gläubigers ergibt sich: zudem die Anwendbarkeit des schweizerischen Rechtes ohne weiteres aus Art. 19 Abs. 2 BG NuA.) Für die Annahme, die Art der Auseinandersetzung werde durch das schweizerische Recht bestimmt, spricht aber auch Art. 9 SchlT z. ZGB. Da dort, und in diesem beschränkten Sinne ist der Argumentation der Vorinstanz beizustimmen, der Gesetzgeber die Auseinandersetzungsnormen ohne Unterschied für Scheidung und ausserordentlichen Güterstand auch auf altrechtliche Ehen anwendbar erklärt hat, ist nicht einzusehen, warum er dann bei der örtlichen Rechtsanwendung eine Differenzierung hätte vornehmen wollen. Endlich aber fehlt für die Anwendung des französischen Rechtes auch jeder innere Grund. Die interne Unwandelbarkeit des Güterrechtes soll den Gatten ermöglichen, ihr bisheriges Güterrechtssystem beizubehalten, sie soll ihnen eine gewisse Konstanz ihrer güterrechtlichen Verhältnisse sichern. Treten jedoch Umstände ein, die dennoch zur Aufhebung des bisherigen Güterstandes führen, so besteht auch keine Veranlassung mehr, über die Art der Auseinandersetzung des Recht des ersten ehelichen Wohnsitzes fernerhin entscheiden zu lassen. 4. - Auf die Liquidation der güterrechtlichen Beziehungen der Parteien, kommen somit die besonderen Normen des schweizerischen Rechtes zur Anwendung. Danach aber bestimmt sich, wie das Bundesgericht in seinem Urteil AS 41 II 333 festgestellt hat, die Ersatzpflicht des Ehemannes für veräusserte Objekte nach dem Verkaufserlös. Hieran ändert auch die Tatsache, dass die Ehegatten in ihrem Ehevertrag etwas anderes bestimmt haben, nichts. Denn das ZGB nimmt bei der Regelung der Liquidation auf das bestehende Güterrecht und ehevertragliche Abmachungen abgesehen von der Vermögensverteilung, wie aus Art. 154 klar hervorgeht, bewusst keine Rücksicht. Es bestimmt ausdrücklich, dass unbekümmert um den Güterstand das Eingebachte des Mannes und der Frau aus dem ehelichen Vermögen ausgeschieden werden müssen und zeigt damit deutlich, dass es die Art der Auseinandersetzung einer vorgängigen vertraglichen Regelung der Parteien entziehen will (AS 40 11 308; MUTZNER, Zschr. f. schweizer. Recht 56 S. 185). Demnach erkennt das Bundesgericht: Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Appellationshofes des Kantons Bern vom 17. September 1920 bestätigt. 3. Urteil 4. II. Zivilabteilung vom 22. März 1921 i. S. Bernheim gegen Bernheim; Iteleblatt. Unzulässigkeit der Scheidung der Ehe von durch den Rückfall Elsass-Lothringens an Frankreich zu

Franzosen gewordenen Elsass-Lothringern durch die schweizerischen Gerichte. A. ~  
Durch Urteil vom 19. Juli 1920 ist das Ober- gericht des Kantons Zürich auf die von der  
Klägerin

12 Familienrecht. Ne> 3. gegen den aus dem Elsass stammenden, seinerzeit in Zürich  
wohnhafte Beklagten bei den Zürcher Gerichten erhobene Ehescheidungsklage mit der  
Begründung nicht eingetreten, der Beklagte sei kraft des Friedensvertrages von Versailles  
französischer Bürger geworden, die Klä- gerin habe aber nicht nachgewiesen, weder dass  
das Haager Ehescheidungsabkommen auch nach der Ein- verleibung von Elsass-Lothringen  
in Frankreich dort weiter Anwendung finde, noch dass schweizerische Scheidungsurteile in  
Elsass-Lothringen anerkannt wer- d~. . B. - Gegen dieses ihr am 10. August zugestellte  
Urteil hat die Klägerin am 30. August die Berufung an das Bundesgericht eingelegt mit dem  
Antrage auf Aufhebung desselben und Scheidung der Ehe, eventuell Rückweisung. Das  
Bundesgericht zieht in Erwägung: Da die Frage, welchen Einfluss der Rückfall von Elsass-  
Lothringen an Frankreich auf die Staatsangehörigkeit der Parteien hatte, in Anwendung des  
Friedensvertrages von Versailles vom 28. Juni 1919, also ausländischen Rechts zu  
entscheiden ist, ist deren Prüfung dem Bun- desgericht im Berufungsverfahren entzogen  
(Art. 57 OG) und daher die von der Klägerin übrigens nicht an- gefochtene Feststellung der  
Vorinstanz, wonach die Parteien infolgedessen Franzosen geworden sind, für .das  
Bundesgericht verbindlich. Nun hatte aber diese Gebietsabtretung nicht ohne weiteres das  
Ausserkraft- treten der deutschen Gesetzgebung in Elsass-Lothringen zu Gunsten der  
französischen und zwar auch nicht hin- sichtlich der dadurch zu Franzosen gewordenen  
Elsass- Lothringer zur Folge. Vielmehr bestimmen Art. 3 und 4 der Loi du 17 octobre 1919  
relative au regime transitoire de l' Alsace et de la Lorraine ausdrücklich: les terri-- toires  
d'Alsace et de Lorraine continuent, jusqu'a ce qu'il ait He procede a l'introduction des lois  
fran~aises, a etre regis par les dispositions legislatives et reglemen-: Familienrecht. N° 3. 13  
taires qui y sont actuellement en vigueur, und: la le- gislation fran~aise sera introduite dans  
les dits terri- toires par des lois speciales qui fixeront les modalites et delais de son  
application. Danach erschiene es auch denkbar, dass Staatsverträge. an denen das deutsche  
Reich, nicht ~ber Frankreich beteiligt ist, zumal solche privat- und zivilprozessrechtlichen  
Inhalts, wie die Haager Abkommen, in Elsass-Lothringen bzw. auch für diejenigen  
früheren deutschen Reichsangehörigen, welche durch die Abtretung von Elsass-Lothringen  
französische Staatsangehörige geworden sind, mindestens vQrläufig noch weitere Geltung  
beanspruchen könnten. Doch ist klar, dass die Gerichte dritter Vertragsstaaten zu dieser  
Frage, die sich ja nicht auf die Auslegung des Staatsvertrages selbst bezieht, keine  
selbständige, mit der Auffassung der französischen Staatsbehörden im Widerspruch  
stehende Stellung einnehmen können, son- dern die bezüglichlichen Anordnungen der letzteren  
hin- zunehmen haben. Nun geht aus der Note des französi- schen Ministeriums für  
auswärtige Angelegenheiten vom 30. Mai 1920 an die schweizerische Gesandtschaft in  
Paris, abgedruckt im Bundesblatt 1920 IV S. 374 ff. hervor, dass die französische  
Regierung das Haager Ehescheidungsabkommen als in Elsass-Lothringen nicht a'wendbar  
betrachtet und es daher dort keine Anwen- dung findet. Zutreffend hat also die Vorinstanz  
ent- schieden, die Kompetenz der zürcherischen Gerichte zur Scheidung der Ehe der  
Parteien lasse sich nicht aus jenem Abkommen herleiten. Ebenso wenig aber durften. sie die  
vorliegende Klage auf Grund des Art. 7 h NAG an Hand nehmen, wonach ein in der  
Schweiz wohnen- der ausländischer Ehegatte beim Richter seines Wohn- sitzes die  
Scheidungsklage anbringen kann, wenn nach Gesetz oder Gerichtsgebrauch seiner Heimat  
der schwei- zerische Gerichtsstand anerkannt ist. (Dass das Schei- dungsurteil selbst

anerkennt werde, wie die Votinstanz meint, verlangt die gegenwärtige Gesetzgebung im Ge-

14 Familienrecht. XO 3. gen satz ZU Art. 56 ZEG nicht mehr.) Denn diese Vor- aussetzung trifft nicht zu. Wie sich nämlich aus der erwähnten Note weiter ergibt. betrachtet die französische Regierung den Vertrag zwischen der Schweiz und Frankreich über den Gerichtsstand und die Vollziehung von Urteilen in Zivilsachen von 1869 als in Elsass-Lothringen anwendbar. Sonach ist die Frage, ob Gesetz oder Ge- richtsgebrauch in Elsass-Lothringen den schweizerischen Gerichtsstand anerkennen, in Anwendung dieses Ver- trages und nicht mehr der daselbst weiter in Kraft stehenden deutschen Gesetzgebung bezw. der sich darauf stützenden Gerichtspraxis zu entscheiden. Wie das Bundesgericht bereits festgestellt hat (BGE 43 II S. 285 ff. Erw.5), spricht nun aber die französische Gerichts- praxis gestützt auf Art.- 11 des Gerichtsstandsvertrages den schweizerischen Gerichten die Kompetenz zur Schei- dung in der Schweiz wohnhafter Franzosen ausdrücklich ab. Nach dem Ausgeführten hat die hieran zu knüpfende Folgerung, dass die Ehe von in der Schweiz nieder- gelassenen Franzosen in der Schweiz nicht geschieden werden kann, auch für die zu Franzosen gewordenen Elsass-Lothringer zu gelten. Auf die vorliegende Klage durfte daher in der Tat nicht eingetreten werden. Demnach erkennt das Bundesgericht : Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Obergerichts des Kantons Zilich vom 19. Juni 1920 bestätigt. Familknrccht. :Xc 4< 4. Urteil der 11. Zivilabteilung vom 14. April 1921 i. S. Bund gegen Zürich. 1:3 Art. 361 Z G B verbietet den Kantonen, drei Aufsichtsbe- hörden Zu bestellen. A. - Die Rekurrentin war bis 4. Juli 1919 mit Julius Huber verheiratet. Aus der Ehe gingen drei Kinder hervor, Elsa Ottilie, geb. 1907, Heinrich, geb. 1908 und Julius, geb.1910. Im Juni 1919 kam es zwischen den GSlitten zum Scheidungsprozess. In seinem Verlaufe lud das Bezirksgericht Zürich die Vormundschaftsbehörde auf Grund des Art. 145 ZGB ein, die Erziehung der Kinder ins Auge zu fassen und nötigenfalls geeignete Vorkehren im Sinne von Art. 285 ZGB zu treffen. Das \Vaisenamt kam dieser Aufforderung nach und bestellte den Kindern einen Beistand. In der mündlichen Ver- handlung vor Bezirksgericht einigten sich die Gatten, nachdem zuvor die Mutter die Kinder für sich verlangt und der Vater auf Versorgung aller Kinder angetragen hatte, dahin, dass bezüglich der « Kinderzuteilung auf die ~lassnahmen der Vormundschaftsbehörde abgestellt werde )) . :VIit Urteil vom 4. Juli 1919 schied das Bezirks- gericht die Gatten und überliess, gestützt auf die schon bestehende Beistandschaft und die Verständigung der Litiganten, die Kinderzuteilung der Vormundschafts- behörde. Im Juni 1920 verlangte die Rekurrentin vom Waisen- amt, dass die Kinder ihr zugeteilt werden. Das Waisen- amt wies dieses Begehren ab und stellte die Kinder unter Vormundschaft gemäss Art. 285 und Art. 368 ZGR B. - Dieser Entscheid ist auf Beschwerde der Re- kurrentin hin vom Bezirksrat und von der Justizdirektion des Kantons Zürich, von letzterer unterm 10. Dezember 1920. bestätigt worden. Die Verfügung der Justizdirektion geht davon aus, das Scheidungsurteil habe die elterliche

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.